

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

13.8.22  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Dezember '21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Februar '23 die Examensklausuren schreiben werde.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Verwaltungsgericht Neustadt  
an der Weinstraße  
Az.: 5 K 107/17.NW

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsstreit

der Eheleute Eleonore und Eugen  
Casper, Langhangstraße 3, 67435  
Neustadt an der Weinstraße

- Klage -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Gummel  
Gustav, Rosenstraße 12a, 67433 Neustadt  
an der Weinstraße

gegen

die Stadt Neustadt an der Weinstraße,  
situiert durch den Obbürgermeister, Markt-  
platz 1, 67433 Neustadt an der  
Weinstraße

- Begründung -

erkennt die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts  
Neustadt an der Weinstraße durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Schneider dem Richter an Verwaltungs-  
gericht Brauer, die Richter Beyer,  
die ehrenamtliche Richter Schreibwirth  
Schroder und den ehrenamtlichen Richter  
Kaufmann legt auf Grund der  
mündlichen Verhandlung von 13.04.2011  
für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten  
des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten  
vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungs-  
schuldner kann die Vollstreckung  
durch Sicherheitsleistung in Höhe von  
110% des jeweils vollstreckbaren  
Betrages abwenden, wenn nicht zuvor  
die Vollstreckungsgegenstandssicher-  
heit in Höhe von 110% des  
jeweils zu vollstreckenden Betrages  
geleistet hat.

Kommen

## Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine Nutzungsuntersagung bezüglich der auf ihrem Grundstück errichteten Zufahrt mit Hofanlage.

Die Kläger sind Eheleute und Mit-erben der aneinander grenzenden Grundstücke in der Gemarkung Affenburg, Flur 3, Flurstück - Nummern 3311 und 3312 in Neustedt an der Wenzstraße. Die Grundstücke liegen ca. 100 m östlich der jetzigen Ortsgrenze des Stadtteil Neustedt-Affenburg. Östlich mündet ein Fußweg von der Langhangstraße aus kennend auf die Ltt.

Das Grundstück Nummer 3311 ist über die Langhangstraße erschlossen. Das nördlich angrenzende Grundstück Nr. 3312 nutzen die Kläger zu landwirtschaftlichen Zwecken. Die Grundstücke werden in Neustedt durch die Ltt und im Süden

durch die Langhenjstraße befreit. ④ 4  
Das Grundstück Nr. 3312 kann von der  
Langhenjstraße aus über das Grundstück  
Nr. 3312 befahren werden. Wegen der  
baulichen Gegebenheiten ist nur die  
Errichtung einer schmalen Zufahrt möglich.

Bereits vor Oktober 2008 erreichte  
der Nachbar des Kloju, Herr Flick,  
rund 500 Meter vom klojuischen Grund-  
stück entfernt, eine Zufahrt mit Hofvor-  
anlage zu seinem Grundstück auf die  
L 77.

In Oktober 2008 erreichten die Kloju  
eine Zufahrt, die das Grundstück  
Nr. 3312 mit der Landesstraße  
L 77 verbindet. Diese ist mit  
einem Schutzbelag versehen und  
weist eine Breite von ca. 4 bis 7  
Metern auf. Im Abstand von 8,00 m

④ Das Grundstück befindet sich 400 m  
von neuestem Grundstück entfernt.  
Zwischen den beiden Grundstücken  
verläuft die Fliehstraße.

Aufbauten

✓ für Straße wird die Aufsicht durch 5  
eine Baufirma abgebrochen.

Barren?

Im Übrigen wird für die örtlichen  
Beziehungen die Anlieger KA  
(Bl. 6 d. A.) in Betracht genommen.

✓ Die Straßenbaubehörde und die Beklagte  
erlangen Anfang des Jahres 2005  
Kenntnis von Bestehen der Aufsicht.

Mit Schreiben von 28.1.2005 wird die  
zuständige Straßenbaubehörde die Klage  
auf des Erfordernis eines straßenrechtlich  
Sondernutzungsereignis hin und fordert sie  
zur Herstellung rechtmäßiger  
auf mit Schreiben von 10.6.2005  
Schluss der die Beklagte durch Aus-  
Klärung am mit wird auf die  
Rechtswidrigkeit aus baurechtliche Streit  
hin. Die Klage regeln nicht.

✓ Mit Schreiben von 20.8.2013 wieder-  
holt die Beklagte ihren Vortrag.

✓ Mit Schreiben von 5.12.2015 kündigt  
die Beklagte den Erlass der  
Nutzungsuntersagung an und setzt  
den Klagen Geldscheit zu.

Stellungnahme.

6

Mit Verfügung vom 25.12.2015 stieß die Beklagte die Nutzungsklausur und fändete die Klausur zugleich auf durch beachtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gefahr für LTT fortbesteht nicht mehr beseitigt werden kann.

Diese Verfügung war an beide Klausur gemächsam übermittelt, die erhalten nur ein Exemplar.

Am 7.1.2016 legten die Klausur Widerspruch gegen die Nutzungsklausur ein. Diesen wird der Stadtrechtsausschuss der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Widerspruchsbefehl vom 16.12.2016 zurück, der ~~am~~ ~~16.12.2016~~ für beide Klausur ausgeführt wird am 16.12.2016 zur Post gegeben wurde.

Der Widerspruchsbefehl begründete die Stadtrechtsausschuss damit, dass die Nutzungsklausur die einzig sachgerechte Reaktion auf den bestehenden Zustand sei.

Die Gefahr sei aufgrund ihrer räumlichen

Lege nicht mit der der Neben  
Flick möglich.

Durch die dauerhafte Unterbindung der  
Tatsachengleichheit durch bauliche Maßnahme  
weder ist gegeben, dass die Zufahrt  
tatsächlich nicht mehr genutzt werden  
kann.

Rechtsbehelf?

Die Klagen haben keine erhellen, die  
am 10. 1. 2011 beim Verwaltungsgericht  
Neustadt an der Weinstraße eingereicht  
ist.

Die Klagen sind der Auffassung, dass  
die Nutzung untersagt ist, bereits  
nicht an der Straße bekannt gegeben  
werden ist.

Weiterhin bestehen Zweifel an der  
zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde.

Die Zufahrt ist nicht einseitig, sondern  
beidseitig innerhalb der Orts-  
durchfahrt befindet.

In Übrigen ist die Zufahrt einseitig,  
nach dem Straßenrecht. Die Gefahren  
für die Sicherheit und Gesundheit  
des Verkehrs sind nur geringfügig  
erhöht.



Zudem sind die Wirtschaftlichen  
Interessen für die Tätigkeit. 8

Es ist offensichtlich willkürlich, dass die  
Beilege nur gegen die Klage, nicht  
eben gegen den Nebenbarn Fick  
vorliegt.

Zudem hätten die Klage durch den  
langen Zeitablauf seit der Erteilung  
ein schmerzhaftes Verhalten abgelehnt  
aufgehoben, die Tätigkeit auch in  
Zukunft nicht zu dürfen.

Die Klage beantragt,

die Mitwirkungslegung der Beilegen  
vom 28.12.2015 - Aktenzeichen:  
00774/15 - in der Gestalt  
des Widerspruchsbereichs des  
Stechrechtsausschusses der Stadt  
Neustadt an der Weinstraße  
vom 16.12.2016 - Aktenzeichen:  
SRA 0008/2016 - aufzuheben.

Die Beilege beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung,  
dass die Klage bereits wegen Verjährung  
unzulässig sei.

Infolge sei die Klage unbegründet,  
weil die Mietminderungsangabe nicht  
sei.

Die Verjährung sei dem Kläger als  
Eigentümer und ordnungsgemäß genehmigten  
Bekannt gegeben worden. Jedenfalls seien  
etliche Fehler aus der tatsächlichen  
Kenntnisnahme geheilt.

Die Beklagte sei für die Erlös  
der Mietminderungsangabe zuständig gewesen.

Die Miete bedarf einer klaren Be-  
zeichnung, und es sei eine streitgegenständliche  
Jahresmiete erlaubt. Dies rechtfertigt  
bereits die Mieteangabe. Auch sei  
die Miete mit Erlaubnisfähig.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme  
liegen nicht vor, indem sich keine  
schutzwürdigen Interessen des Klägers  
ergeben.

Letztlich habe die Beklagte dem  
Kläger keinen Anlass zu der  
Annahme gegeben, mit welcher die  
Miete zulässig sei.

# Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Die Verwaltungsredaktion ist gen. § 40 I 1 VwGO eröffnet. Streitgegenstand sind mit Normen des LStB und des LBauO solche des öffentlichen Rechts.

II. Statthaft ist gen. § 42 I VwGO eine Anfechtungsklage. Dies entspricht dem Befahren der Klage id § 88 VwGO. Bei der angegriffenen Verfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt id § 35 S. 1 VwVfG. Dies gilt sowohl im Hinblick auf § 110 1 und 2 der Verfassung.

Auch wenn sich der Antrag der Klage ausschließlich nur auf die Mutmaßungsbescheidung bezieht (§ 110 1), ist davon auszugehen, dass die Kläger sich gegen die Verfügung in Genuß werden und diese aus der Welt schaffen wollen. Nur die Klage entspricht ihrem Interesse, die Befehle

verhoren te nemen.

Es handelt sich  
Vollstreckungs-  
sachen.

Diese Verfügung wurde den Klägern auch  
gen. j 41 I Wvfb bekannt gegeben, sodass  
die gen. j 43 I Wvfb wirksam ist  
und nicht an den bloßen Scheinverwalter-  
akt anknüpft.

Den steht hier auch nicht entgegen,  
dass die Bekennende an die  
Kläger als Ehegatten geschiedlich  
erfolgt.

Grundsätzlich erfordert die Bekennende an  
mehrere Beteiligten nur, dass jeder von  
ihnen eine eigene Ausführung aus-  
geführt oder überwacht werden  
muss. Der Ausnahmefall bei einem  
gemeinsamen Bewillmächtigen ist zu dieser  
zeitpunkt nicht gegeben.

Allerdings nicht auch dann eine einzige  
Ausführung aus, wenn alle Personen  
Gelegenheit hatten, den Verwaltungssack  
zur Kenntnis zu nehmen. Davon kann  
ausgegangen werden, wenn ein Mitbewill-  
seder angenommen werden kann.

Dies ist hier der Fall, weil ihnen  
eigener Vertreter haben die Kläger  
beide Kenntnis von der Verfügung  
erlangt. Davon dürfte die Behörde

die sonst  
hätte

bei Eheleuten, die an gleichen Ort  
leben, auch ausgehen.

Denn steht hier auch nicht entgegen,  
dass bei einer formellen Zustellung,  
grundsätzlich Ehegatte darüber bescheid,  
dass eine gemeinschaftliche Zustellung  
nicht zulässig ist.

Eine formelle Zustellung ist § 2 I KW 76  
war für die vorliegende  
Nichtzustellung <sup>bacite</sup> gesucht nicht

Wenn die formelle  
Zustellung  
preväliert wird, muss  
die ordnungsgemäße  
Zustellung

Verfahren, die hätte sein nicht  
erfolgen müssen. Zudem wäre ein  
etwas Zustellungsantrag gen. § 8 KW 76  
durch den tatsächlich zugehen  
die tatsächliche Kenntnisnahme durch  
beide Klage führt.

zu knapp

III. Die Klage und die Adressaten  
eines die bestehenden Verwaltungsverträge  
ist § 42 II KW 60 klagebefugt.  
Dadurch ist jedenfalls eine  
Verletzung in Art. 2 I 66 nicht  
schlechthin ausgeschlossen.

IV. Das eifandliche Ververfahren  
ist d. j. 68 ff. WGO fortw. die  
Kläger fern- und fristgemäß ist j. 70 I  
WGO durch.

V. Richtige Klagegegenstand ist gen.  
j. 78 I Nr. 1 WGO die Beklagte  
ein Rechtsmittel der handelnden  
Behörde.

VI. Die Kläger sind gen. j. 61 Nr. 1  
WGO beteiligungsfähig und Nr. j. 62 I  
Nr. 1 WGO prozessfähig.  
Die Beklagte ist gen. j. 61 Nr. 1  
WGO beteiligungsfähig und gen.  
j. 62 III WGO vertreten durch ihren  
Glaubenswürdigsten als auch ihren  
Geschäftlichen Vertreter auch prozessfähig.

VII. Das Verwaltungsgericht Newstedt  
an der Wehrstraße ist gen.  
j. 45 WGO sachlich und gen.  
j. 52 I Nr. 3 WGO rithel zuständig.

VIII. Die Kläger haben ihre  
Klagen auch fristgemäß erhoben.

was wurde die Klage nicht  
binnen der angemessenen Frist des  
§ 74 I 1 WGO nach Zustellung des  
Widerspruchsbescheides erheben.

Der Widerspruchsbescheid wurde nach  
der Zustellungsfiktion des § 4 II 2  
WZB für den Übergangschreiben  
ist § 4 I WZB am 15.12.16  
zugestellt. Anheftungspunkt für einen  
Spezialzugriff ist § 4 II 2 WZB  
bestehen nicht und weder von  
den Klägern auch nicht vorgebracht.

Die Frist des § 74 I 1 WGO  
erhebt dieser gem. § 57 II WGO iVm  
§ 318 ff. BGB analog am 15.1.2017.

Dies ist hier jedoch unerheblich,  
weil aufgrund der fehlerhaften  
Rechtsbehelfsbekundung die Jahresfrist  
des § 58 II 1 WGO läuft und  
die Klage rechtzeitig erheben  
wird.

Die gem. § 58 Unrichtigkeit ergibt sich  
hier aus der Angabe, dass Widerspruch  
innerhalb des Monats nach Zugang  
dieses Widerspruchsbescheides Klage  
erheben werden kann.

die Frist im  
Feststellungs

Bei der Angabe des Fristbeginns  
 handelt es sich hier nicht um  
 eine erforderliche Angabe iSd JStF  
 VwGO. Allerdings kann mit der Rechts-  
 behaltsbelehrung hinsichtlich solcher Angaben  
 auch dem unrichtig, wenn sie eher  
 nicht erforderlich ist, als erhöht der  
 Pflicht oder irreführend ist und  
 dadurch fernerwillig ist, bei  
 der Betrachtung eher in der  
 die fernerwillig und materiellen Voraus-  
 setzung des n. Rechts kann  
 Rechtsbehalt hervortreten und ihn  
 dadurch davon abhalten kann,  
 der Rechtsbehalt überhaupt rechtlich  
 oder in der richtigen Form anzulegen.  
 Dies ist hier der Fall. Die  
 Unrichtigkeit ergibt sich daraus, dass  
 in der Rechtsbehaltsbelehrung für  
 den Fristbeginn der Zeitpunkt der  
 Zugang des Verwaltungsaktes als  
 maßgeblich betrachtet wird, während  
 es gem. § 74 I 1 VwGO auf  
 den Zeitpunkt der Zustellung  
 ankommt. Dies ist aber gesondert,  
 der Kläger von einer rechtlichen  
 Klageerhebung abzuhalten.

Wie oben?



B. Die Klage ist nicht begründet. 16  
Die Verfügung von 25.12.2015 im  
Gesicht des Widerspruchsbeschlusses von  
16.12.2016 ist im Hinblick auf  
Ziff. 1 und 2 rechtmäßig und  
die Klage wehrt ab und nicht  
in ihren Rechten verletzt, § 35 I  
VwGO.

I. Die Nutzungsausagung gem.  
Ziff. 1 der Verfügung ist  
rechtmäßig.

1. Taugliche Ernennungsjurisdiktion für  
die Nutzungsausagung ist § 81 LBauO.  
Diese ist gem. des bayerischen  
rechtlichen Grundklassen gem. § 55 I  
LBauO sprechbar.

Dem steht hier nicht entgegen, dass  
gem. § 41 VIII LStrG auch die Straßen-  
baubehörde zum Erlass solcher Maßnahmen  
berechtigt ist. Es handelt sich dabei  
nicht um eine abzielende  
Ernennung, die andere Behörden von  
einem Tätigwerden ausschließt.  
Auch die Bauaufsichtsbehörde wird  
sachverbalrechtlich tätig. Es ist

gerade ihm und auch der Landesbauordnung, dass eine einheitliche Entscheidung ergibt. Eine bauliche Anlage soll nicht baulich zulässig, aber dem Straßerechtlich unzulässig sein. Daher ist die Bauaufsichtsbehörde auch dazu berechtigt, neben dem ~~Straßenbau~~ die Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der § 81 BauO, der auch den Verstoß gegen "sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften" erfasst. Dies beinhaltet auch die Vorschriften des LStrG.

Ein Verstoß der Bauaufsichtsbehörde ist ein Verstoß gegen § 84 BauO ist hier nicht gegeben.

2. Die Mitwirkungsleistung ist formell rechtmäßig erfolgt.

Die Befugte ist die gem. § 60 BauO sachlich zuständige Bauaufsichtsbehörde.

In ~~Konformität~~ Rahmen des Verfahrens wurden die ~~2~~ Klein gem. § 28 IV WVG

*unzulässige Verstoß*

vor Erlass des die bestrittenen 15  
Verwaltungsakts Ordnungsmaßes erfolgt.  
Zudemfalls wurde ihnen mit Schreiben  
von 5.12.18 Befugtheit zur  
Stillschneide gegeben.  
Beitrag der Form besteht in  
Hinblick auf §§ 37 I, 38 I VwVfG  
keine Bedenken.

5. Die Mithinunterstützung ist auch  
materiell-rechtlich ersatzlos.

a) Die Totbestandsveraussetzungen der  
Ermächtigungsvoraussetzungen des  
§ 1 L BawO  
liegen vor.

aa) Bei der Befugtheit die aus einem  
Schuldschein und einer Haftung-  
anleihe besteht, handelt es sich  
um eine bauliche Anleihe i. d.  
§ 2 I L BawO. Die Haftoranleihe  
wurde aus Bauprodukten hergestellt  
und ist mit dem Erdbeben  
fest verbunden. Gem. § 2 I S. 3 Nr. 1 L BawO  
gilt auch die Schuldschein-  
anleihe.

in jedem Fall handelt es sich  
sich um andere Anlegen und  
Einkaufs i.d. JA I LBauG,  
weil davon gen. § 62 I Nr. 11 v.  
Nr. 6 a LBauO Anforderungen  
gestellt werden.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften  
des L Baw O ist auch nur  
gen. § 1 II Nr. 1 L Baw O aus-  
geschlossen, weil sich die Haftung  
auf einen Privatnutzler  
bezieht und somit keine Anlage  
des öffentlichen Verkehrs ist.

bb) Die Haftung verstößt nicht  
gegen baurechtliche Vorschriften.  
Sie steht im Einklang mit dem  
Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht.

Die Haftung ist nicht formell  
illegitim, weil es sich dabei

gen. §§ 61, 62 I Nr. 11j, Nr. 6a  
L Baw O um ein genehmigungsrecht  
Vorhaben handelt.

Sie ist auch nicht materiell illegitim,  
weil sie bauordnungsrechtlich in

Übigen zulässig ist.

cc) Allerdings verstößt die Haftung  
nebst Taranlage mit § 41 I 1  
iVm § 43 I 1 L Str 6 gegen  
sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

über die Errichtung dieser Anlagen. 20

Die Pflicht ist erlaubnispflichtig,  
aber nicht erlaubnissfrei. erlaubt?

(1) Die Erlaubnispflichtigkeit ergibt sich  
aus § 43 I 1 im § 41 I 1 LStrG.  
Gem. § 41 I LStrG bedarf der bebaut  
der Straße über dem Gemeingebrauch  
hinweg der Erlaubnis der Straßenbau-  
behörde. Bei der Nutzung der  
Pflicht handelt es sich nicht  
im Gemeingebrauch der Straße  
soll § 34 I LStrG, sondern im  
Endernutzung soll § 41 LStrG.  
Dies ergibt sich aus § 43 I  
LStrG. Danach gilt die Anlage  
auf der Straße zu einer Landes- oder  
Kreisstraße außerhalb der zur  
Erschließung der anliegenden Grund-  
stücke bestimmten Teile der  
Ortsdurchfahrt als Endernutzung.  
Die Pflicht führt auf die Ltt,  
weil es sich um die Landes- oder

Kreisstraße handelt.

Die Straße liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Dies ergibt sich sowohl aus der ferneren Ortsdurchfahrtgrenze i.d. § 12 VII LStG als auch der näheren Ortsdurchfahrtgrenze i.d. § 12 VI LStG.

Das Grundstück der Kirche befindet sich nicht innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtgrenze.

Ein anderes ergibt sich aber nicht aus dem nachteil-rechtlichen Ortsdurchfahrtsbereich. Das Grundstück befindet sich bereits nicht innerhalb

des geschlossenen Anlage. Das Grundstück befindet sich in 400m Abstand zur weiteren Grundstück

innerhalb der Ortsdurchfahrt. Dies unterbrecht gen. § 12 VI LStG

entsteht unbebaut Grundstücke den Zusammenhang nicht. über ist mit 400m aber ein erheblicher Abstand gegeben. Auch verläuft die Straße

die nicht Planstraße, die zu diesen räumlich Trennung noch weiter beiträgt.

Belastung

haben erfüllt die Ltt für  
 des Grundstück hat Erschließungs-  
 fähigkeit, weil es bereits durch  
 des andere Grundstück der Straße  
 erschlossen ist und alternativ  
 auch eine Erschließung über die  
 Fluchtstraße in Betracht kommt.

Zweifelsfrage

Etwas anderes ergibt sich auch nicht  
 aus der Tatsache, dass zwischen der  
 klosterischen Grundstücke ein ~~öffentlicher~~  
 Fußweg verläuft. Aus § 12 VI StGB  
 ergibt sich jedoch, dass die vorerwähnte  
 Bebauung für die Ortsdurchfahrts-  
 zone neppure ist.

jeht vertrieben

(2) Die Zufahrt ist nicht  
 erlaubnisfähig.

Voraussetzung  
 & darauf an?

Aus § 43 I 1 StGB ergibt sich, dass  
 Zufahrten zu Landstraßen außerhalb  
 von Ortsdurchfahrten eine Ausnahme  
 bleiben sollen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit der  
 Verkehrs darf dadurch nicht  
 gefährdet werden. Hier dürfte die  
 Kloper aber selbst vor, dass,



die Gefahr dadurch gering wird  
erhöht wird. 23

✓ Eine solche Ausnahme kann ins-  
besondere dann in Betracht,  
wenn anderweitig die Erschließung  
des Grundstückes nicht möglich  
ist. Hier ist aber das  
Grundstück durch die Zufahrt  
auf dem anderen Grundstück der  
Kloze erschlossen. Alternativ wäre  
auch eine Zufahrt über die  
Flurstreife denkbar.

Unschädlich ist, dass die Kloze  
ortschaftliche Interessen für die  
Zufahrt anbringt.  
Diese finden in Rahmen des  
LStrG keine Berücksichtigung.

Eine Privilegierung landwirtschaftlicher  
Betriebe wie in § 35 I Nr. 1  
BauGB ist das LStrG  
gerade nicht vor.

Landw. Priv.

b) Auf Rechtsfolgenseite eher  
keine Ermessensfehler der Beklagten  
i.d. § 10 VVfB, § 114 VGO  
festzustellen.

Ein Ermessensmissbrauch liegt  
nicht vor. Die Fernwässerung  
erfolgt stets jedenfalls aus dem  
Widerspruchsbedeut.

Eine Ermessensreduzierung auf null  
ergibt sich auch nicht aus  
Art. 3 I 66 im der Grundgesetzen  
über die Selbstbindung der  
Verwaltung aufgrund der Tatsache,  
dass die Beklagte nicht  
zu der Nebenflur  
vorgelagert ist. Es fehlt  
dabei bereits an einer  
vergleichbaren Sachverhalt, weil  
sich der Anwendungsbereich des  
Nebenflur innerhalb der  
Art. 3 I 66 nicht befindet.

In Übrigen ist die Nutzungs-  
unterbrechung auch verhältnismäßig.  
Insbesondere ist neben der fernwässerung  
auch die netzliche Mischleistung zu berücksichtigen.

Handwritten mark or signature

II.  
 And die Aufforderung in Nummer 2  
 ist rechtmäßig.  
 And daher kann sich die  
 Belegen auf der Fernstudienverordnung  
 des § 8 Abs 1 BauG stützen.  
 Für die Auskünfte wird nach  
 dem auf die Auskünfte in  
 Nummer 1 verwiesen werden.

And diese Maßnahme ist  
 verhältnismäßig und insbesondere  
 auch erforderlich. Die bloße  
 Meinungsvielfalt reicht nicht  
 aus um zu verhindern, dass  
 Dritte die Tätigkeit aus  
 Grund der des Klosters nutzen.

Dass der Kloster die Anwesen  
 der Kloster zu betreiben Maßnahme  
 zu gewährleisten überlassen wird,  
 stellt das mildeste Mittel  
 dar.

*ist verhältnismäßig*

III. Die Klagen könne sie  
 nicht auf eine Wirkung  
 berufen.  
 Das Testament ist über  
 dadurch gegeben, dass die  
 Betragen bereits vor sieben  
 Jahren Kenntnis von  
 der Verfügung erlangt hat.

Es geht aber an den  
 Umständen, wodurch die  
 Beträge ten Ausdruck bilden,  
 dass sie nicht sein die  
 Verfügung war, wie wird.  
 Durch die Schreibung  
 ist durchgängig ten Aussehen  
 abrecht, dass sie die  
 Verfügung nicht bildet.

Ein schuldiges Verlangen  
 der Klagen kennt dadurch  
 nicht entstehen.

C. Die Kostenentscheidung

beht auf § 154 I VwGO.

Die Festscheidung über die  
verlangte Vollstreckbarkeit

eribt via au

§ 161 I, II VwGO iVm

§ 708 Nr. 11, 711 + PO.

Dr. Schreier

Brenner

Berger

Vor die  
Unterschrift

Rechtsbelehrenbelehrung: Antrag auf  
Zulassung des Beraters, §§ 124, 124a

✓ VWGO

- Ende der Bearbeitung -

12 Punkte  
Die Begründetheitsprüfung ist gut gelungen. Es wird  
mir nicht klar, warum Sie die materielle Illegalität  
prüfen. Gut ist, dass Sie nicht auf die Annahme  
des angebotenen Beschlusses eingehen.  
Die Beschlüsse sind zu betrachten. Haben die  
angebotenen Beschlüsse in der Zukunft liegen  
einzelnen Beschlüssen.

/// 